



Amtsgericht Aschersleben

2 Cs 736 Js 38311/06

Zur Geschäftsstette 16.07.07

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

gelang

Thomas Sander, geboren am 30.06.1964 in Verden, wohnhaft Mittelstr. 227, 06464 Frose, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Diebstahls geringwertiger Sachen

hat das Amtsgericht Aschersleben - Strafrichter -

in der Sitzung vom 26.06.2007, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Schöne als Strafrichter

Oberamtsanwältin Kluschke als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Sauer, Aschersleben als Verteidiger

Justizobersekretärin Große als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

- Der Angeklagte ist des gemeinschaftlichen Diebstahls geringwertiger Sachen schuldig.
- Er wird zu einer Geldstrafe von 12 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.
- Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§§ 242 Abs. 1, 248 a, 25 Abs. 2 StGB

Gründe:

1.

Der zum Tatzeitpunkt 42-jährige Angeklagte begann nach Abschluss seiner Schulausbildung im Jahre1982 eine Lehre zum Gas-, Wasserinstallateur, diese brach er nach einem halben Jahr ab, weil sich sein Ausbilder mit der Ausbildung überfordert sah. Anschließend arbeitete der Angeklagte aus stellvertretender Theaterleiter in einem Kino-Center und als Bandwärter in einem Braunkohlekraftwerk. Von 1990 bis 1995 war der Angeklagte aus Versicherungsvertreter für die Debeka tätig. Diese Anstellung hat er selbst gekündigt und ist seitdem arbeitssuchend. Zwischenzeitlich hat er über eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bzw. über einen so genannten "1-Euro-Job" gearbeitet. Derzeitig erhält der Angeklagte Leistungen des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 345,00 Euro zzgl. eines Mietzuschusses in Höhe von 80,00 Euro monatlich.

Der Angeklagte hat sich seit seiner Arbeitslosigkeit verstärkt um Arbeitsplätze bemüht. So hat er immer wieder Firmen vor Ort angeschrieben und aufgesucht, jedoch keine Arbeitsstelle erhalten, weil er wegen Fehlens einer Fahrerlaubnis lediglich im näheren Umfeld tätig werden kann. Der Angeklagte hat darüber hinaus eine Weiterbildung zum Internet-Beauftragten für E-Bussines absolviert. Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder.

Der Angeklagte ist wegen eines am 03.03.2004 begangenen Betruges am 01.05.2005 durch das Amtsgericht Aschersleben (2 Cs 130/05 – 736 Js 38388/04) zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt worden. Die Entscheidung ist seit dem 15.06.2005 rechtskräftig.

11.

Etwa eine Woche vor dem 28.09.2006 meldete sich der Angeklagte telefonisch beim stellvertretenden Marktleiter des E-Centers in Aschersleben, dem Zeugen Meyer, und teilte diesem mit, dass im Rahmen eines Aktionsbündnisses gegen Hartz IV geplant sei, in seinem Markt eine Protestaktion durchzuführen, bei der mehrere Personen Nahrungsmittel ohne Bezahlung verzehren sollten, um so auf die Missstände sozialschwacher hinzuweisen. Der Zeuge Meyer wies den Angeklagten während des Telefongesprächs darauf hin, dass eine solche diese Aktion in seinem Markt nicht geduldet würde und der Angeklagte sowie die Mitstreiter mit Konsequenzen rechnen müssten.

Am 28.09.2006 gegen 15.40 Uhr begab sich der Angeklagte zusammen mit 5 weiteren erwachsenen Personen und einem Kind in das E-Center in der Straße Am Seegraben in Aschersleben. Dort entnahm der Angeklagte sowie alle übrigen erwachsenen Personen im bewussten und gewollten Zusammenwirken und mit der Absicht, die verzehrten Waren nicht zu bezahlen, zunächst eine Flasche Gänsefurther Mineralwasser, öffnete diese und trank daraus, anschließend begab sich der Angeklagte mit den übrigen Personen in die Obstabteilung, wo alle Personen, einschließlich des Angeklagten, jeweils einen Apfel oder eine Banane an sich nahmen und diese verzehrten. Zu diesem Zeitpunkt wurden der Angeklagte und die übrigen Personen vom Hausdetektiv, dem Zeugen Wahle, aufgefordert, die Handlungen zu unterlassen und den Markt zu verlassen. Auf diese Aufforderung hin begaben sich der Angeklagte und die übrigen Personen in die Backwarenabteilung und verzehrten dort jeweils ein Brötchen, nachfolgend begaben sie sich in die Wurstabteilung, öffneten dort ein Paket Würstchen und sowohl der Angeklagte als auch die übrigen Teilnehmer dieser Aktion verzehrten jeweils ein Würstchen. Auch hierbei wurden der Angeklagte und die gesondert verfolgten Personen vom Detektiv aufgefordert, die Aktion zu unterlassen und den Markt zu verlassen und im Übrigen die verzehrten Waren zu bezahlen. Dem kamen weder der Angeklagte noch die gesondert verfolgten Personen nach. Erst durch Eintreffen der Polizei und das Aussprechen eines Platzverweises konnte der Angeklagte

sowie die gesondert verfolgten Personen dazu bewegt werden, die Handlungen einzustellen und den Markt zu verlassen. Die Waren im Gesamtwert von 1,60 Euro je Person wurden weder vom Angeklagten noch von den gesondert verfolgten Personen beim Verlassen des Marktes bezahlt, was von allen Teilnehmern der Aktion von vornherein so beabsichtigt war.

Die Firma Edeka-Markt Minden-Hannover GmbH stellte am 27.10.2006, bei der Polizei, am 02.11.2006 eingegangen, Strafantrag gegen den Angeklagten.

III.

Die Feststellungen zu I. beruhen auf der glaubhaften Einlassung des Angeklagten sowie dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 05.06.2007.

Die Feststellungen zu II. beruhen auf dem Geständnis des Angeklagten sowie den Zeugnissen des Denis Wahle, Udo Meyer, Doreen Köppe und der Heike Ständer.

Der Angeklagte hat zunächst das objektive Geschehen wie unter II dargestellt eingeräumt, wobei er zwar angegeben hat, sich nicht mehr im Einzelnen daran erinnern zu können, welche Gegenstände von ihm konkret verzehrt worden seien, die Aktion habe jedoch noch seinen Angaben im Wesentlichen so stattgefunden, wie im Strafbefehl vom 29.03.2007 dargestellt. Auch das Telefonat mit dem Zeugen Meyer hat der Angeklagte eingeräumt, wobei er darauf hingewiesen hat, dass die Aktion als politischen Demonstration geplant gewesen sei und er beabsichtigt habe, diese zu legalisieren, indem er eine entsprechende Erlaubnis des Marktleiters einholen wollte. Diese sei ihm jedoch verwehrt worden. Gleich wohl habe er die Aktion durchführen wollen, weil er auf die missliche Situation aller Hartz-IV-Empfänger hinweisen haben wolle. Nach seiner Auffassung habe er hierdurch keinen Diebstahl begangen, weil er sich nur das genommen habe, was ihm sowieso von Gesetzes wegen zustehen würde. Es seien auch keinerlei Luxuswaren sondern lediglich Grundnahrungsmittel verzehrt worden.

Die Feststellungen zu den einzeln verzehrten Gegenständen, an die sich der Angeklagte nach seiner glaubhaften Einlassung nicht mehr erinnern konnte, weil es nach seinen Angaben alles "so schnell gegangen sei", werden durch die Aussagen des Zeugen Denis Wahle belegt. Dieser hat sehr detailliert die Taten geschildert und ausgeführt, dass sich der Angeklagte zusammen mit den weiteren 5 Erwachsenen und einem Kind zunächst durch den Eingang im Getränkemarkt in das E-Center begeben habe, dort seien Wasserflaschen entnommen und geöffnet und teilweise verzehrt worden, anschließend habe sich die Gruppe in die Obstabteilung begeben, wo entweder Äpfel oder Bananen gegessen worden seien, bereits hier habe er als Hausdetektiv versucht, dass Verhalten zu unterbinden, was ihm jedoch nicht gelungen sei. Der Zeuge hat in soweit auch angegeben, dass gerade auf seinen Hinweis hin, dass Äpfel und Bananen nicht satt machen würden, sich die Gruppe in die Backwarenabteilung begeben haben und dort jeder aus der Gruppe einschließlich des Angeklagten ein Brötchen genommen und verzehrt habe. Im Anschluss hätte sich die Gruppe in die Wurstabteilung begeben, wo ein Paket Bockwürstchen geöffnet worden sei und jede Person aus der Gruppe einschließlich des Angeklagten ein Würstchen verzehrt habe.

Die Angaben des Zeugen Wahle sind auch glaubhaft. Der Zeuge hat sehr detailliert den für ihn selbst sehr ungewöhnlichen Vorgang dargestellt und in soweit auch eingeräumt, dass er sich selbst nicht mehr daran erinnern könne, ob er die Personen zum Bezahlen aufgefordert habe, es sei ihm nach seinen eigenen Angaben eher darum gegangen, die Aktion zu beenden, weil er negative Auswirkungen für seinen Arbeitgeber befürchtet habe. Auch habe die Aktion für ihn einen sehr bleibenden Eindruck hinterlassen, weil er während der Gesamtaktion von den anwesenden Fernsehstationen und weiteren Medienvertretern immer wieder um Interviews gebeten wurde, jedoch im vollen Umfang damit ausgelastet war, die gesamte Aktion zu beenden.

Die Angaben des Zeugen Wahle werden insoweit durch die Zeugen Köppe und Ständer bestätigt. Zwar hat die Zeugin Ständer selbst keine Wahrnehmungen des Verzehrs der Nahrungsmittel getroffen, sie war jedoch am Tattag an der Information des E-Centers tätig und hat dort mit den Medienvertretern gesprochen, die um eine Dreherlaubnis im Markt gebeten hatten. Insoweit hat die Zeugin Ständer die Zeugin Köppe informiert und selbst während ihrer Pause noch die Personen im Markt stehen sehen. Weitere Angaben zu eigentlichen Tatverlauf konnte die Zeugin Ständer jedoch nicht machen.

Die Zeugin Köppe hat insoweit angegeben, dass sie zum Tatzeitpunkt als Marktleiterin tätig gewesen sei. Sie sei von der Zeugin Ständer über die Anwesenheit der Medienvertreter informiert worden. Insoweit habe sie die Information damit beauftragt, die Polizei zu verständigen. Sie habe selbst mitbekommen, wie der Angeklagte und die übrigen Teilnehmer der Aktion zum Obststand gegangen seien, auch habe sie gehört, wie der Zeuge Wahle die Personen zur Bezahlung aufgefordert habe. Auch die Angaben der Zeugen Köppe und Ständer sind glaubhaft, sie ergänzen insoweit die Angaben des Angeklagten, ohne diesem zu widersprechen. Im Übrigen sind die Angaben der Zeugen nicht widersprüchlich im Hinblick auf die Aussage des Zeugen Wahle. Sowohl der Angeklagte als auch die Zeugen haben einen gleich gelagerten Sachverhalt dargestellt.

Soweit der Angeklagte darüber hinaus angegeben hat, zur Legalisierung der Aktion habe er versucht das Einverständnis des Marktleiters einzuholen, wird dies ebenfalls durch die Angaben des Zeugen Meyer bestätigt, der das Telefonat im wesentlichen in Übereinstimmung mit diesem dargestellt hat, wobei der Zeuge Meyer ausdrücklich daraufhin gewiesen hat, dass er mehrfach dem Angeklagten die Konsequenzen der geplanten Aktion dargelegt habe und auch gegenüber dem Angeklagten erklärt habe, dass der Angeklagte sowie die weiteren Teilnehmer der Aktion dies Konsequenzen zu tragen hätten. Auch die Angaben des Zeugen Meyer sind glaubhaft. Der Zeuge Meyer hat die Situation des Telefongesprächs sehr plastisch und umfassend dargestellt. Er hat insoweit angegeben, dass er zunächst mit einem Scherzanruf eines Radiosenders gerechnet habe und insoweit mehrfach nachgefragt habe, wer Gesprächspartner sei. Aufgrund dieses ungewöhnlichen Anrufs habe er sich unmittelbar nach dem Anruf eine Gesprächsnotiz gefertigt, so dass er auch Ablauf eines ¾ Jahres sich noch genau daran erinnern könne und aufgrund seiner Gesprächsnotiz auch noch wisse, dass es der Angeklagte gewesen sei, der ihn angerufen habe.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit eines gemeinschaftlichen Diebstahls geringwertiger Sachen, gemäß §§ 242 Abs. 1, 248 a, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Der erforderliche Strafantrag ist am 27.10.2006 gestellt worden.

Der Angeklagte hat fremde bewegliche Sachen weggenommen, wobei er fremden Gewahrsam gebrochnen und eignen Gewahrsam begründet hat. Dabei stellt das Essen und Trinken von Waren in Selbstbedienungsläden grundsätzlich den Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung eigenen Gewahrsams dar, wobei es unbeachtlich ist, ob die Tat durch das Personal des Supermarktes oder aber einen Hausdetektiv beobachtet wird (vgl. nur Tröndle/Fischer, StGB, 54. Auflage, § 242 Randnummer 18, OLG Köln, NJW 1986, 392). Zum einen setzt der Tatbestand des Diebstahls keine Heimlichkeit voraus, im Übrigen stellt die Duldung der Wegnahme durch das Personal des Selbstbedienungsmarktes keine Einwilligung dar, wobei vorliegend auch zu berücksichtigen ist, dass der Angeklagte mehrfach zum Unterlassen der Handlung aufgefordert wurde. Soweit die Gegenstände durch den Angeklagten und die gesondert verfolgten darüber hinaus sofort verzehrt wurden, bestand für den Hausdetektiv, den Zeugen Wahle, vorliegend auch keine Möglichkeit, die Taten jeweils zu unterbinden.

Darüber hinaus handelte der Angeklagte auch vorsätzlich und mit Zueignungsabsicht. Dabei ist bei einem Verzehr der Sachen noch im Selbstbedienungsmarkt von einer solchen Zueignungsabsicht auszugehen, weil hier durch die Sachen verbraucht und damit dem Berechtigten dauerhaft entzogen werden. Im Übrigen belegt bereits die Ankündigung der Tat gegenüber dem Zeugen Meyer ca. 1 Woche vor der Tat, dass weder der Angeklagte noch die gesondert verfolgten Mittäter beabsichtigten, die Waren zu bezahlen. Es war vielmehr nach Angaben des Angeklagten eine politische Demonstration geplant, bei der sich die Beteiligten kostenlos bedienen und Waren verzehren wollten. Vor diesem Hintergrund war eine Bezahlung zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt. Auch hat der Angeklagte vor diesem Hintergrund angegeben, er habe sich nur das holen wollen, was ihm zustehe.

Die Handlung des Angeklagten war auch rechtswidrig. Anhaltspunkte für eine Notwehrsituation gemäß § 32 StGB oder einen rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 StGB sind nicht ersichtlich.

Im Übrigen wird die Tat des Angeklagten auch nicht durch einen übergesetzlichen Notstand gerechtfertigt, soweit der Angeklagte angegeben hat, er habe sich im Hinblick auf die zu geringfügigen Leistungen des Arbeitslosengeldes II nur geholt, was ihm zustehe, im Übrigen habe es sich um eine politisch motivierte Tat gehandelt. Weder die nach Auffassung des Angeklagten zu geringfügige Ausstattung mit Sozialleistungen noch die durch Art. 5 GG geschützte freie Meinungsäußerung oder die durch Art. 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit rechtfertigen einen Diebstahl. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Versammlung des Angeklagten mit den anderen Personen schon nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, so dass der Schutzbereich des Art. 8 GG bereits nicht verletzt ist. Im Übrigen rechtfertigen die Grundrechte des Angeklagten hier keinen Eingriff in grundrechtsgeschützte Position Dritter. Denn gerade das vom Angeklagten angeführte Recht zur freien Meinungsäußerung findet gemäß Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, hier also in dem Eigentum eines Dritten, das durch Art. 14 GG und durch § 242 StGB geschützt ist.

Auch die nach Auffassung des Angeklagten zu geringfügige Alimentierung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II rechtfertigt keine Diebstähle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass sie in einer Rechtsordnung lebt und keinen Straftaten ausgesetzt ist (vgl. Tröndle/Fischer, a.a.O., § 46 Rn 9 f). Würde hier jedoch das Verhalten des Angeklagten und der übrigen Mittäter toleriert werden, würde dieses Vertrauen in erheblicher Weise erschüttert werden. Darüber hinaus wäre der Rechtsfrieden in erheblicher Gefahr, weil Nachahmungstaten drohten.

Gründe, die eine Schuld des Angeklagten ausschließen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere befand sich der Angeklagte nicht in einem Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB. Insoweit war dem Angeklagten nach eigenen Angaben bewusst, dass er einen Diebstahl begehen würde. Im Übrigen würde es keinen Sinn machen, wenn der Angeklagte nach eigenen Angaben sich eine Woche vor der Tat um eine Legalisierung der Tat bemühen würde, soweit er bei der Tat davon ausgegangen wäre, die Tat sei nicht verboten. Auch ist der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben sowie den Angaben des Zeugen Meyer mehrfach darauf hingewiesen worden, dass die Wegnahme der Gegenstände durch den Gewahrsamsinhaber nicht genehmigt werde. Auch während der Tatausführung hat der Zeuge Wahle den Angeklagten sowie die gesondert verfolgten Personen noch aufgefordert, die Taten zu unterlassen.

V.

Bei der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen erleiten lassen. Es war der Strafrahmen des § 242 Abs. 1 StGB anzuwenden, der Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht. Innerhalb dieses Strafrahmens war eine Geldstrafe von 12 Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Dabei war gemäß § 46 StGB zu Gunsten des

Angeklagten insbesondere sein umfassendes Geständnis zu berücksichtigen. Ferner wirkte sich auch die Tatsache, dass der Angeklagte selbst lediglich einen Schaden von 1,60 Euro durch die Tat verwirklicht hat, zu seinen Gunsten aus. Ferner war hier die Motivation des Angeklagten, nämlich der Hinweis auf seine missliche finanzielle Situation zu berücksichtigen.

Zum Nachteil des Angeklagten war jedoch insbesondere zu berücksichtigen, dass er bereits im Jahre 2005 wegen eines Vermögensdeliktes vorbestraft war. Auch der für die Tat aufgewendete Wille wirkte sich zu Lasten des Angeklagten aus, weil er die Tat sehr sorgfältig geplant und hartnäckig an ihr festgehalten hat, soweit er bereits im Telefongespräch mit dem Zeugen Meyer daraufhin gewiesen wurde, dass die Tat durch die Firma Edeka nicht toleriert werden würde. Auch während der Tat selbst hat der Angeklagte trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Zeugen Wahle von der Tat nicht abgelassen. Erst das Eintreffen der Polizei konnte den Angeklagten von einer Fortsetzung der Aktion abhalten Vor diesem Hintergrund hält das Gericht eine Geldstrafe von 12 Tagessätzen für ausreichend, aber auch für notwendig, um dem Angeklagten das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn zukünftig von gleichartigen Taten abzuhalten.

Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich gemäß § 40 StGB nach dem Einkommen des Angeklagten von derzeit 345,00 Euro.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Schöne Richter am Amtsgericht